

**Stellungnahme zur
„Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel“
der VUT Sachverständigen GmbH**

Stand November 2016

Die Inhalte der weit verbreiteten **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** der VUT Sachverständigen GmbH (im folgenden VUT genannt) weisen meist gleichlautende Passagen mit pauschalisierten Behauptungen und Spekulationen auf und verdienen bei näherer Bertachtung keine ernsthafte Erörterung. Die breite Streuung dieser und ähnlicher Schriftwerke der VUT und die dadurch verursachte Verunsicherung bei Richtern und Betreibern von Messanlagen haben uns dennoch zur Publikation der vorliegenden Stellungnahme veranlasst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Zitate aus mehreren uns vorliegenden **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel** stammen und nicht zwingend mit der Ihnen vorliegenden übereinstimmen müssen.

Integrität und Authentizität der LEIVTEC XV3 Messdatei

Die Pauschale Aussage, dass „die Signaturverfahren beim XV3 gleich zu den Verfahren beim ES3.0 aufgebaut sind“ ist einerseits völlig spekulativ und in der **Gutachterlichen Sachstabsbewertung der Beweismittel** nicht belegt und andererseits auch völlig irrelevant. Ergebnisse aus einer Prüfung einer ES3.0 Messdatei, die zudem nicht einmal im Detail dargelegt sind, willkürlich als Basis zur Bewertung einer LEIVTEC XV3 Falldatei zu verwenden, entbehrt jeglicher Grundlage und kann mit einer gewissenhaften gutachterlichen Tätigkeit nicht in Verbindung gebracht werden.

Prüfung der Signatur von LEIVTEC XV3 Falldateien

Bei der Auswertung der Messungen muss der authentische Zustand der Falldaten geprüft werden. Das geschieht mit der LEIVTEC Auswertesoftware **Speed Office** oder mit dem Referenz-Auswerteprogramm **Speed Check** durch automatische Prüfung der Signatur. Mit anderen Mitteln ist die Prüfung nicht zulässig.

Zusätzlich kann mit diesen Programmen die korrekte Position des eingeblendeten Messfeldrahmens überprüft werden.

Die **Prüfung der Signatur** und die **Prüfung der Position des Messfeldrahmens** sind in der LEIVTEC XV3 Gebrauchsanweisung ausführlich beschrieben.

Die in der LEIVTEC XV3 Gebrauchsanweisung beschriebenen Signaturprüfung dient zur Prüfung der **Integrität** der XV3 Falldatei, das heißt zur Prüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit.

Neben der Prüfung der **Integrität** muss für eine vollständige Signaturprüfung zusätzlich eine Prüfung der **Authentizität** erfolgen. Dabei wird geprüft, welchem Messgerät die XV3 Falldatei zugeordnet werden kann. Dazu wird der mit **Speed Check** darstellbare Öffentliche Schlüssel der XV3 Falldatei mit dem Öffentlichen Schlüssel des betreffenden XV3 Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes verglichen. Der Öffentliche Schlüssel des XV3 Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes kann mit dem Datenübertragungsprogramm **Speed Transfer** ausgelesen und in einer Datei gespeichert werden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens 20150303.pdf** unter www.leivtec.de/de/dokumente/index.php.

Es ist Aufgabe des Sachverständigen die XV3 Falldatei in Bezug auf eine gültige Signatur zu prüfen. Warum dies im Rahmen der **Gutachterlichen Sachstabsbewertung der Beweismittel** der VUT regelmäßig nicht erfolgt, bleibt uns ein Rätsel.

Zusätzlich möchten wir auf die **Stellungnahme zur Frage der Manipulierbarkeit signierter Falldateien** der PTB vom Oktober 2012 verweisen. Die Stellungnahme ist als Download auf unserer Homepage unter www.leivtec.de/de/pdf/PTB_13_-_Signierung_Falldaten.pdf verfügbar.

Informationen zum LEIVTEC XV3 Signaturverfahren

Smartcard:	Siemens CardOS4.3B
Smartcard-Prozessor:	SLE66CX322P Infineon Technologies, Zertifikat nach CC EAL 5+
Smartcard-Betriebssystem:	CardOS V4.3B Siemens AG, Zertifikat nach CC EAL 5+
Hashwert-Berechnung:	SHA-256
Signaturverfahren:	RSA-2048 Bit

Privater und Öffentlicher Schlüssel (Schlüsselpaar) werden auf der Smartcard erzeugt.

Der auf der Smartcard hinterlegte öffentliche Schlüssel kann mit dem Datenübertragungsprogramm **Speed Transfer** ausgelesen und als Modulus und Exponent angezeigt oder in einer Datei gespeichert werden.

Der private Schlüssel bleibt immer in der Smartcard hinterlegt und kann nicht ausgelesen werden.

Referenz-Auswerteprogramm Speed Check Version 2.0

Im Rahmen des 1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014 wurde auch das Referenz-Auswerteprogramm **Speed Check** in der Version 2.0 von der PTB zugelassen.

Die Anzeige der „Zeitdifferenz zwischen MessungStartBild und MessungEndeBild“ innerhalb des Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ermöglicht eine von Gutachtern und Rechtsanwälten immer wieder geforderte vom LEIVTEC XV3 Messverfahren unabhängige Plausibilitätsprüfung.

Obwohl die VUT seit 04.03.2015 im Besitz des neuen Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ist, kommen die beiden damit ermöglichten Plausibilitätsprüfungen in der **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** nicht zur Anwendung. Warum diese von nahezu allen Gutachtern genutzten und geschätzten Möglichkeiten der Überprüfung der Messung von der VUT nicht genutzt werden, erschließt sich uns nicht.

Der immer wieder in ähnlich lautenden Schriften der VUT zu findende Hinweis „*Die Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung ist nicht Gegenstand der Zulassung*“ ist zwar korrekt, aber völlig irrelevant. Die PTB prüft weder bei LEIVTEC XV3 noch bei anderen Geschwindigkeitsüberwachungs-geräten „*die Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung*“. Die „*Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung*“ ist nicht Bestandteil der PTB-Anforderungen PTB-A 18.11 für Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte.

Vergessen hat die VUT jedoch offensichtlich zu erwähnen, dass auch ihre eigenen fragwürdigen Auswertungen, die im Übrigen nicht auf echten Messdaten, sondern auf Simulationsdaten basieren, weder von der PTB, noch von einer anderen zertifizierten Stelle auf Richtigkeit geprüft wurden.

Löschung der „Rohmessdaten“

In dem von der VUT als „Rohmessdaten“ bezeichneten Speicherbereich innerhalb der LEIVTEC XV3 Falldatei wurden in der Rechneinheit Programmversion bis 30.12.2014 „fortlaufende Daten von Messungen“ gespeichert. Diese Daten dienten in der Zeit der Entwicklung der Messanlage in den Jahren bis 2009 als Basis zur Erstellung einer Datenbank mit Simulationsdaten. Aufgrund des Verwendungszwecks dieser Daten werden diese von uns als „Simulationsdaten“ bezeichnet. Ziel der Erstellung der Simulationsdaten war und ist die Optimierung der zugrundeliegenden Simulationsalgorithmen und damit die Weiterentwicklung unserer Messanlagen auf Grundlage einer möglichst hohen Anzahl von Simulationsmessungen als Datenbasis.

Da die in der Falldatei gespeicherten Simulationsdaten ausschließlich zur Erstellung einer entsprechenden Datenbank genutzt wurden, enthalten diese keine Informationen über die Qualität der zugrundeliegenden Messwerte. Ebenso kann kein eindeutiger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Simulationsdaten und einem in der gleichen Falldatei gespeicherten geeichten Geschwindigkeitsmesswert hergestellt werden. Natürlich erfolgte auch keine Prüfung der Simulationsdaten im Rahmen der LEIVTEC XV3 Bauartzulassung durch die PTB. Eine Interpretation der Simulationsdaten als „Rohmessdaten“, auf deren Basis eine verlässliche Plausibilitätsprüfung erstellt werden kann, ist daher **unzulässig und falsch**.

Auf den oben beschriebenen Sachverhalt haben wir die VUT immer wieder als Reaktion auf die vielfältigen und überwiegend gleichlautenden **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel** hingewiesen. Aufgrund der Veröffentlichungen der VUT wurden in der Vergangenheit vielfach „Gutachten“ auf Basis dieser Simulationsdaten erstellt, bei denen zudem teilweise völlig unbrauchbare und offensichtlich falsche Verfahren zur Auswertung verwendet wurden, die keinesfalls dem LEIVTEC XV3 Messverfahren entsprechen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, werden die Simulationsdaten im Rahmen des **1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014** ab der Rechneinheit Softwareversion 2.0 nicht mehr in der LEIVTEC XV3 Falldatei gespeichert.

Die PTB-Anforderungen 18.11 schreiben eindeutig vor, welche Daten (und Bilder) in der LEIVTEC XV3 Falldatei gespeichert werden müssen. Welche Daten über diese Anforderungen hinaus in der Falldatei gespeichert werden, liegt im Ermessen des Herstellers. Es existiert keine Vorschrift, dass Daten, die der Hersteller auf eigene Entscheidung in der Falldatei speichert, in einer Folgeversion des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes unverändert erhalten bleiben müssen. Die Anpassung der Inhalte der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit auch die Entscheidung die Simulationsdaten in der Rechneinheit Programmversion 2.0 nicht mehr in der Falldatei zu speichern, erfolgte im Rahmen des **1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014** in Absprache mit der PTB und konform zu den PTB Anforderungen 18.11.

Der Hinweis der VUT auf Urteile des LG Halle und OLG Naumburg ist irrelevant, da dort die Zulässigkeit der Verwendung von sogenannten Rohmessdaten durch einen Sachverständigen strittig war. Im vorliegenden Fall sind solche sogenannten Rohmessdaten in LEIVTEC XV3 Falldateien von Messanlagen mit der Rechneinheit Programmversion 2.0 erst gar nicht gespeichert. Auch in der Rechneinheit Programmversion bis 30.12.2014 waren sogenannten Rohmessdaten nicht gespeichert, sondern lediglich die oben beschriebenen Simulationsdaten.

Zusammenfassung

Abschließend möchten wir erwähnen, dass uns immer wieder nahezu identische und pauschal formulierte **Gutachterliche Sachstabsbewertungen der Beweismittel** der VUT zu LEIVTEC XV3 erreichen. Bedenken bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Messwertbildung oder der Datensicherheit und Integrität sind pauschal und rein spekulativ. Zusammen mit der Information, dass die VUT überwiegend im Bereich von „*Sachverständigengutachten im vorgerichtlichen Verfahren*“ (Zitat aus der VUT-Firmenbroschüre) für Anwälte oder deren Klienten und eher selten im Gerichtsauftrag tätig ist, ergibt sich für uns eine entsprechende Bewertung zur Qualität der **Gutachterlichen Sachstabsbewertungen der Beweismittel**. Die Tatsache, dass auf der Homepage der VUT bundesweite Partnerschaften mit Rechtsanwälten aufgeführt sind (vut-verkehr.de/partnerplusmitgliedschaft.html) und Geschwindigkeitsüberwachung tendenziell negativ dargestellt wird, erlaubt sicherlich die Frage, ob die von einem Sachverständigen geforderte sachliche und technische Bewertung einer Messung immer unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei, persönlich und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Bilden Sie sich hierzu bitte selbst ein Urteil.

Weite Teile der **Gutachterlichen Sachstabsbewertungen der Beweismittel** sind im Konjunktiv (Möglichkeitsform) formuliert. Dies bestärkt uns in unserer Vermutung, dass die VUT sich nicht intensiv mit einer zu bewertenden Messung und der entsprechenden XV3 Falldatei beschäftigt, sondern sich vielmehr auf die Zusammenstellung eines Sammelsuriums beliebter (wenn auch falscher) Spekulationen als Argumentationshilfe vor Gericht konzentriert. Zu diesem Umstand möchten wir auf einen Beschluss des OLG Frankfurt vom 04.12.2014 (AZ 2 Ss-OWi 1041/14) verweisen. Darin heißt es:

„Ist ein Messgerät von der PTB zugelassen und ist das Messgerät im Rahmen der Zulassungsvorgaben verwendet worden, ist das Tatgericht grds. von weiteren technischen Prüfungen, insbesondere zur Funktionsweisen des Messgeräts, enthoben. Die Zulassung durch die PTB ersetzt diese Prüfung. Damit soll erreicht werden, dass bei dem Massenverfahren im Bußgeldbereich nicht jedes Amtsgericht bei jedem einzelnen Verfahren die technische Richtigkeit der Messung jeweils neu überprüfen muss. Ist die Messung im Rahmen der Zulassung erfolgt, - derzeit nach Maßgabe der PTB-Anforderungen (PTB-A) 18.11 vom Dezember 2013 -, kann das Gericht grds. von der Richtigkeit der Messung ausgehen.“

*Nur wenn im Einzelfall **konkrete Tatsachen** dem Gericht gegenüber vorgetragen werden, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit des zur Verhandlung stehenden konkreten Messergebnisses aufkommen lassen, kann das Tatgericht sich veranlasst sehen, diese Zweifel durch die Bestellung eines Sachverständigen nach §§ 73 ff StPO zu verifizieren, der dann die **konkrete Messung** zu überprüfen hat.“*

Wir empfehlen daher grundsätzlich die Durchführung der von vielen Gutachtern genutzten und geschätzten Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung mit der Referenz-Auswertesoftware **Speed Check** Version 2.0. Sollten die beiden Varianten der Plausibilitätsprüfung Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses aufkommen lassen, so sollte das Tatgericht diese Zweifel durch die Bestellung eines Sachverständigen überprüfen lassen.